Zum Zwecke einer organisierten Ausübung ihres gemeinsamen Hobbys und mit der weiteren Aufgabe, gesellschaftliche Kontakte zu unterhalten, gründen die Besitzer des Volkswagens K 70 einen Verein



und geben sich folgende



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen *K 70 Freunde*. Er hat seinen Sitz in Mossautal / Odenwald. Nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister erhält der Name den Zusatz "e. V.".
- 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung, Gemeinnützigkeit

1. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und verfolgt auch keine anderen wirtschaftlichen Ziele.

2. Zweck des Vereins ist es:

- a) Die gemeinsamen Interessen von Liebhabern des NSU/VW-Modells K 70 wahrzunehmen und zu fördern.
- b) Die Mitglieder in allen einschlägigen technischen und juristischen Fragen

- zu beraten und zu informieren, Erfahrungen auszutauschen und Freizeit im Sinne der Vereinszwecke zu gestalten.
- Diese Vereinszwecke gegenüber Außenstehenden durch Selbstdarstellung und Werbung wahrzunehmen.
- 3. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Zielsetzungen verwirklicht:
 - a) Organisation von Unternehmungen und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art im Sinne des Vereinszweckes,
 - b) Verbreitung von Informationen über den K 70 sowie der Vereinsinteressen durch eine eigene Zeitschrift und auf andere geeignete Weise,
 - c) gegenseitige ideelle Unterstützung und Hilfe der Mitglieder,
 - d) Aufrechterhaltung und Intensivierung der Kontakte zu in- und ausländischen Vereinigungen gleicher Zielsetzung.

§ 3 Finanzielle Mittel

- 1. Die finanziellen Mittel Wahrnehmung der Vereinsziele werden aufgebracht durch Erträge Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins, sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, deren steuerliche Anerkennung angestrebt wird. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Zweckgebundene Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen.
- 3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie:
 - a) im Besitz eines Fahrzeuges ist, daß die Grundform des NSU/VW K 70 erkennen läßt und / oder
 - b) besonderes Interesse am K 70 und den Zwecken des Vereins glaubhaft macht.
- 2. Wer Mitglied werden will, kann vor der Bewerbung Einsicht in die Satzung nehmen.
- 3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem Formblatt zu stellen.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Entscheidung dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Im Kosteninteresse wird die Einrichtung von Bankabrufen oder Daueraufträgen angeregt.
- 3. Bei Neuaufnahmen auch während des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag anteilmäßig, binnen eines Monats nach Bestätigung des Aufnahmeantrages, fällig.
- 4. Familienangehörige von Mitgliedern zahlen den halben Jahresbeitrag bei vollem Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen bei der
- b) Geschäftsaufgabe oder der Liquidation,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- zu a) Eine Weiterführung der Mitgliedschaft ist auf Antrag der Erben / Liquidatoren durch Übertragung der Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.
- zu b) Der freiwillige Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand, bis zum 30. September schriftlich mitzuteilen.
- zu c) Aus der Mitgliederliste wird das Mitglied gestrichen, das trotz Mahnung am 1. Mai mit der fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist. Nach der Streichung, kann nur noch ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.
- zu d) Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen mit Begründung mitzuteilen.
- Gegen den Beschluß kann der Betroffene beim Beirat unverzüglich Beschwerde einlegen. Bis zu dessen unwiderruflichen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsund Aufrechnungsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Sektionsleiter
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mithilfe anderer Mitglieder bedienen. Vorstand im Sinne des § 2 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes haben speziell folgende Aufgaben:
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen geschäftlichen Bereichen nach innen und außen.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein intern. Der 2. Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung oder Amtsniederlegung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben. Der 2. Vorsitzende übernimmt
 - Der 2. Vorsitzende übernimmt weiter bei Verhinderung des Kassenwartes dessen Aufgabenbereich.
 - c) Der 3. Vorsitzende übernimmt in erster Linie die Public Relation nach außen und innen und sorgt für eine einheitliche Präsentation des Vereins.
 - d) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Kasse und die Mitgliederliste.
 - e) Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Niederschrift der Protokolle und für die zügige Information der Mitglieder

- verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird er vom 1. Vorsitzenden vertreten.
- Vorstand wird 4. Der von Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen und müssen dem Verein angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht Scheidet ein Vorstandszulässig. mitglied während einer Wahlperiode Vorstand aus, wählt der Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 5. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Aufgabenbereich allein entscheidungsberechtigt, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt. Bei Vorstandssitzungen, die nach Bedarf einberufen werden ist zu Beweiszwecken ein Kurzprotokoll zu führen. Es ist von den Teilnehmern zu unterschreiben und den Mitgliedern baldmöglichst bekanntzugeben.
- 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Sektionsleiter, Sektionen

- 1. Der Verein gliedert sich in (rechtlich nicht selbständige) gleichgestellte Sektionen, die vom Vorstand nach Bedarf und Mitgliederzahl eingerichtet werden. Jede Sektion verfolgt selbständig, in Abstimmung mit dem Vorstand, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins innerhalb ihrer Sektion und wird von einem Sektionsleiter geleitet.
- 2. Sektionsleiter sind: die Leiter der Sektionen und die Vertreter der angegliederten Gemeinschaften (siehe § 10).
- 3. Die Sektionsleiter sind vereinsrechtlich zueinander gleichgestellt. Sie betreuen die örtlich zugehörigen Mitglieder im Rahmen der Satzung, soweit dies nicht anderen Organen des Vereins zugeordnet ist, vertreten den Verein auf regionaler Ebene und betreuen in Abstimmung mit dem Vorstand insbesondere regionale Veranstaltungen des Vereins.

- 4. Die Sektionsleiter werden nach Bedarf von den zugehörigen Mitgliedern gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Eine Befristung der Amtszeit besteht nicht, solange die Bestätigung durch den Gesamtvorstand fortdauert.
- 5. Die Sektionsleiter können bei grober Vernachlässigung ihrer Amtspflicht durch Mißtrauensvotum von 2/3 der zugehörigen Mitglieder des Amtes enthoben werden. Der Vorstand ist seinerseits berechtigt, einen Sektionsleiter abzuberufen, wenn er gegen die Satzung oder Interessen des Vereins grob verstößt, In besonders schweren Fällen, kann der Ausschluß aus dem Verein erfolgen (§ 6, Abs. 1 d).

§ 10 Angegliederte Gemeinschaften

- 1. Auf Antrag des Vertreters Gemeinschaft mit verwandter Zielsetzung des Vereins, kann der Gesamtvorstand eine Angliederung an den Verein beschließen. Sie wird den bestehenden Sektionen gleichgestellt und behält ihre Selbständigkeit, soweit die der Vereinssatzung widerspricht. Der Vertreter der neu angegliederten Gemeinschaft behält seinen Status bei. Der Vereinsvorstand erweitert seinen Aufgabenbereich auf die angegliederte Gemeinschaft.
- 2. Der Gemeinschaftsvertreter übernimmt, soweit erforderlich, in Zusammenarbeit mit dem Sektionsleiter einer ortsgleichen Sektion, das Aufgabengebiet des Sektionsleiters, bis eine Abstimmung und Bestätigung nach §9, Abs. 4 erfolgt ist.
- 3. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist von der neu angegliederten Personenzahl abhängig und wird anteilig vom Gemeinschaftsvertreter, im Einverständnis mit dem Gesamtvorstand, festgesetzt.

§ 11 Beirat

 Der Beirat ist das Kontrollorgan des Vereins. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören aber einer Sektionsleitung zugehören dürfen. 2. Die Mitglieder des Beirats werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören. Dies gilt nicht für Mitglieder des ersten Beirats ab Gründung des Vereins.

3. Aufgaben des Beirats:

- a) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- b) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand außerhalb der Mitgliedervollversammlungen,
- c) Schlichtung vereinsinterner Auseinandersetzungen unter Mitgliedern (dabei gilt die Entscheidung als endgültig.)
- d) Überprüfung der Kassenführung,
- e) Beschwerdeinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung (MV) umfaßt alle ordentliche Mitglieder. Sie findet einmal jährlich statt; Ort und Zeitpunkt werden von der MV des Vorjahres festgelegt. Alle zwei Jahre finden in der MV Neuwahlen des Vorstandes und des Beirates statt. Die MV ist nicht öffentlich. Der 1. Vorsitzende, als Leiter der MV, kann jedoch Gäste zulassen. Über eine Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet die MV.
- 2. **Einberufung**: Die Mitglieder sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse, abgesandt worden ist.
- 3. **Tagesordnung**: Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden eine Woche vor der MV schriftlich vorliegen. Über

einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder der nicht rechtzeitig eingegangen ist, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:

- Festlegung der Stimmliste
- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr
- Kassenbericht
- Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Anregungen und Wünsche
- 4. **Beschlußfassung**: Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Abstimmungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 5. **Wahlen**: In einer MV, in der Wahlen anstehen, wird die Tagesordnung erweitert um:
 - Entlastung des Vorstandes und des Beirates.
 - Liste der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten.

Vorschläge können vom Vorstand, von einem Sektionsleiter oder von einem Mitglied schriftlich, innerhalb der Frist des § 12, Abs. 3, Satz 2, eingereicht werden.

Neuwahlen: Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, nach zweimaliger, erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

6. **Beurkundung**: Die Beurkundung der MV erfolgt durch den Schriftführer oder einen von ihm Beauftragten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der Vereinszeitung in Kurzform bekanntzumachen.

Es muß mindestens enthalten:

- Ort und Zeit der MV
- Versammlungsleiter und Protokollführer
- Tagesordnung
- Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut

7. Außerordentliche MV:

Außerordentliche MVen werden nur in Fällen besonderer Dringlichkeit und wenn es das Interesse des Vereins als solches erfordert abgehalten. Die Einberufung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand verlangen. Dabei sind die Gründe und die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Für die außerordentliche MV gelten die Abs. 1 - 6 entsprechend.

§ 13 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Sie können alle Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen. Kostenbeteiligungen setzen Veranstalter fest.
- 2. Jedes Mitglied erhält kostenlos ein Exemplar der Satzung, einen Mitgliedsausweis, sowie laufend die Vereinszeitung K 70 DEPESCHE. Familienangehörige Mitglieder erhalten keine Satzung und keine Vereinszeitung.
- 3. Zu den Pflichten jedes Mitglieds gehört es vor allem, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, Satzung und Beschlüsse der MV und des Vorstandes zu beachten sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten.
- 4. In Streitfällen kann sich jedes Mitglied beschwerdeführend an den Beirat oder den 2. Vorsitzenden wenden.

§ 14 Vereinsinformation

1. Die Vereinszeitung K 70 DEPESCHE enthält die offiziellen Mitteilungen des Vereins. Sie wird jedem Mitglied, außer

Familienangehörigen Mitgliedern, kostenlos und portofrei zugeleitet. Sie erscheint bei ausreichender Kassenlage vier mal im Jahr und berichtet über alle Dinge, die von allgemeinem und dauerhaftem Interesse für die Mitglieder sind.

Für Nichtmitglieder ist die K 70 DEPESCHE gegen einen von der MV festzulegenden Betrag erhältlich.

- 2. Regelmäßige Themen sollten sein:
 - Titelstory
 - Vom Vorstand
 - Aus den Sektionen
 - Aktuelles
 - Journal
 - Technik und Tuning
 - Leserbriefe
 - Mitgliederbewegung
 - Anzeigenteil
- 3. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Zeitung durch geeignete Beiträge selbst mitzugestalten, sowie in ihr sachbezogene Anzeigen aufzugeben. Eine Verpflichtung, eingesandte Beiträge zu veröffentlichen, besteht nicht. Angenommene Beiträge

können auch sinngemäß gekürzt werden. Entscheidungen darüber trifft der Redakteur, der kommissarisch von der MV eingesetzt wird. Bei der Vereinsgründung ist der Redakteur von den Gründungsmitgliedern zu wählen.

4. Im Bedarfsfall wird die Zeitung durch Zwischeninformationen des Vorstandes ergänzt.

§ 15 Auflösung des Vereins

 Der Beschluß zur Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen MV erfolgen. Er bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über eine anstehende Auflösung sind die Mitglieder im Einladungsschreiben ausdrücklich, unter Angabe der Gründe, zu informieren. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn sich nicht wenigstens 7 Mitglieder bereit erklären, den Verein fortzuführen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit aus sonstigen Gründen, ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen. Diese Einrichtung wählt die MV aus, die auch die Liquidatoren bestellt.

Die vorliegende Satzung entspricht im Wortlaut dem von der Gründungsversammlung am 07.12.1991 genehmigten Entwurf und dem darüber geführten Protokoll.

Jeder Beschluß über eine Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor sie beim Registergericht eingereicht wird.



Unsere
Gründung
smitglied
er vom
07.12.19
91